

## POSITIONSPAPIER SICHERHEIT AUF DEM SCHULWEG

**Die Sicherheit auf dem Schulweg ist ein wiederkehrendes Thema in Medien, in Familien und in Schulen. Strassenverkehr gefährdet die Kinder. Dazu kommen Ängste wegen Streitigkeiten oder Übergriffen. Schulwege sind Übungsfelder zur Selbständigkeit und dienen als Erlebnis- und Erfahrungsraum. Der LCH plädiert für lokale Situationsanalysen und Gespräche sowie für sichere Fuss- und Velowege.**

Der Schulweg ermöglicht Kindern und Jugendlichen wichtige Schritte in die Eigenständigkeit: Gespräche mit Freunden und Freundinnen, Unabhängigkeit – da wird auch einmal ein Umweg gewählt, in Regenpfützen herumgesprungen, ein Abstecher an den Kiosk gemacht oder einer Schnecke zugeschaut – und nicht zuletzt geht es um freie Bewegungsmöglichkeiten vor und nach dem Unterricht in der Schule.

Der Schulweg stellt aber auch Anforderungen: Im Vordergrund steht die Sicherheit im Strassenverkehr, zunehmend die Benutzung des ÖV sowie das Bewältigen von Streitigkeiten oder Ausgrenzungen. Deren konstruktive Lösung kann immer wieder auch eine Chance bedeuten.

Eltern möchten, dass ihre Kinder sicher unterwegs sein können. Sie sind juristisch und erzieherisch gesehen für den Schulweg verantwortlich. Oft begleiten Eltern ihre Kinder oder sie bringen sie mit dem Auto zur Schule. Letzteres führt zu vermehrtem Verkehr in der Umgebung von Schuhhäusern und zu teilweise chaotischen und gefährlichen Situationen, welche die eigenen oder andere Kinder gefährden können.

Eltern können einen Beitrag zur Sicherheit auf dem Schulweg leisten, indem sie den Schulweg mit ihrem Kind schon vor dem Schuleintritt üben und dabei einen sicheren Weg wählen. Gerade bei gefährlichen Verkehrssituationen ist es durchaus sinnvoll, wenn Eltern ihre Kinder anfänglich begleiten. Wichtig ist auch, für den Schulweg genügend Zeit einzuberechnen und die kleineren Kinder rechtzeitig loszuschicken. Zudem müssen Eltern ihren Kindern einschärfen, niemals mit Fremden mitzugehen. Für Jugendliche die mit Kickboards, Velos und Mopeds unterwegs sind, empfiehlt sich eine regelmässige Kontrolle von Bremsen, Licht und Helmtragepflicht.

Wenn es auf dem Schulweg wiederholt zu Streitigkeiten oder gar Übergriffen kommt, ist es wichtig, dass auch die Lehrpersonen informiert werden. So können die Probleme in der Schule angesprochen und gemeinsam Lösungen angestrebt werden. An Schulen hat ein friedliches Zusammenleben und eine gute Zusammenarbeit mit Eltern eine hohe Priorität. Dazu gehört auch der Schutz der persönlichen Integrität.

Wo schwierige Verkehrssituationen zu meistern sind, ist eine besondere Verhaltensschulung vor Ort notwendig. Zudem ist der Einsatz von Verkehrsbegleitungspersonen sinnvoll. Die Schulgemeinde ist zuständig für die Prüfung von Sicherheitsvorkehrungen wie Temporeduktionen, Ampelanlagen, Anhaltmöglichkeiten und Fussgängerinseln. Zudem kann die Schule eine Route abseits der Hauptverkehrswege zum offiziellen Schulweg erklären oder ein bestimmtes Alter für Velos und Mopeds empfehlen. Es ist verhängnisvoll, wenn ausgerechnet bei der Verkehrssicherheit Abbaumassnahmen stattfinden.

Lange und unattraktive Transportwege gehen auf Kosten einer sinnvollen Freizeit und benachteiligen die betroffenen Kinder bei den Hausaufgaben. In der Regel gelten Schulwege von mehr als 30 Minuten pro Weg und kürzere Mittagszeiten als 45 Minuten zu Hause nicht mehr als zumutbar. Die Art des Weges (u. a. Sicherheit, Begehbarkeit) und die individuellen Voraussetzungen der Kinder sind zu berücksichtigen (u. a. Alter, Entwicklungsstand, Besonderheiten).

Vgl. dazu [http://fussverkehr.ch/fileadmin/redaktion/publikationen/FB\\_2014\\_06\\_Zumutbarkeit\\_Schulweg\\_de.pdf](http://fussverkehr.ch/fileadmin/redaktion/publikationen/FB_2014_06_Zumutbarkeit_Schulweg_de.pdf) oder [http://www.verkehrclub.ch/fileadmin/user\\_upload/tagung/VCS-Praxistagung\\_2013\\_Dokumentation\\_d.pdf](http://www.verkehrclub.ch/fileadmin/user_upload/tagung/VCS-Praxistagung_2013_Dokumentation_d.pdf)

Sofern der Transfer zwischen Schulhaus und Freibad, OL-Start usw. innerhalb der Schulzeit erfolgt, gelten bezüglich Benützung von Fahrzeugen aller Art die Anweisungen der Schule, also z. B. Helmtrageobligatorium. Die Schule stellt bei Bedarf die nötigen Materialien (z. B. Helme) zur Verfügung. Begleitung und damit lückenlose Beaufsichtigung durch die Lehrperson ist nur in den ersten Schuljahren erforderlich. Weisungen der Lehrpersonen zum Verhalten während Transfers sind verbindlich, so z. B. die Weisung zur Routenwahl.

### **Forderungen des LCH**

1. Der Schulweg bleibt juristisch und erzieherisch im Obhutsbereich der Eltern. Schulen können Empfehlungen erteilen und sich zusammen mit den Eltern für notwendige Massnahmen einsetzen.
2. Gemeinden müssen verkehrstechnisch die sicherheitstechnischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit Schulkinder ihren Schulweg allein und sicher, zu Fuss oder mit einem Zweirad meistern können. Aussteigerte für Schulbusse, öffentliche Verkehrsmittel und private Autos müssen sicher sein und dürfen keine anderen Kinder gefährden.
3. Unterricht durch geeignete uniformierte Verkehrsinstruktoren der Polizei muss an allen Schulen und Stufen der Volksschule regelmässig stattfinden. Das Angebot darf nicht aus Kostengründen abgebaut werden. Kinder lernen sich im Verkehr adäquat zu verhalten, sei es zu Fuss oder mit Zweirädern. An gefährlichen Stellen soll ein Lotsendienst oder Polizei präsent sein. Leuchtwesten und anderes Sicherheitsmaterial wird kosten- und werbefrei zur Verfügung gestellt. Für Eltern sind werbefreie Sicherheitsbroschüren in mehreren Sprachen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Schulen erhalten die Ressourcen, um gegebenenfalls mit externen Fachpersonen und benachbarten Schulen Gewaltvorfälle oder Mobbing auf dem Schulweg zu thematisieren und sich für ein gewaltfreies Klima einzusetzen.
5. Bei der Zusammenlegung von Schulen oder Klassen sowie beim Optimieren von Klassengrössen über Quartier- und Gemeindegrenzen hinweg orientieren sich die Transportzeiten unter Berücksichtigung der Art und Sicherheit der Schulwege sowie der individuellen Situation der Kinder an den üblichen Standards.

Zürich, 2. Juli 2016 & ergänzt am 15. August 2016 / GL LCH